

BVGer A-2861/2019 vom 5. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2861_2019

FR: TAF A-2861/2019 du 5 août 2019

IT: TAF A-2861/2019 del 5 agosto 2019

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses im Verfahren A-873/2019 wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Der einbezahlte Betrag von Fr. 300.- wird der Gesuchstellerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - Die Gesuchstellerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Riedo Zulema Rickenbacher Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist steht still vom 15. Juli bis 15. August (Art. 22a Abs. 1 Bst. b VwVG). Sie ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.